

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung zur Grundinstandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke in Abschnitten von Geesthacht bis Hamburg (Elbe-km 585,800 bis 607,500)

Der Harburger Deichverband (Elbdeich 219, 21217 Seevetal), der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland (Hoher Morgen 21 b, 21423 Winsen (Luhe)) und der Artlenburger Deichverband (Bundesstraße 14, 21522 Hohnstorf) haben die Planfeststellung für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke auf Teilstrecken am linken Elbeufer zwischen Geesthacht und Hamburg (Elbe-km 585,800 bis 607,500) im Landkreis Harburg gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i. V. m. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

In den letzten 2 Jahrzehnten sind an einigen Teilstrecken des Hauptdeiches im o. g. Bereich überproportional viele Schäden im Uferdeckwerk aufgetreten. Deshalb ist geplant, in den betroffenen Abschnitten eine Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke durchzuführen. Das Vorhaben beinhaltet auch die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vom Vorhaben betroffenen Natura-2000-Gebiete, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 02.08.2017 bis zum 01.09.2017 (jeweils einschließlich)

bei der **Stadt Winsen (Luhe)**
Schloßplatz 1, Raum 1. OG 12
21423 Winsen (Luhe)

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind in der Zeit vom 02.08.2017 bis zum 01.09.2017 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: „<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>“ und dort unter dem Pfad “Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 15.09.2017

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

- der Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)

oder

- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öf-

fentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).

- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)).

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in dem angegebenen Zeitraum auch bei der Samtgemeinde Elbmarsch, der Gemeinde Stelle und der Gemeinde Seevetal aus. Die Auslegung in diesen Gemeinden mit weiteren Informationen zu Auslegungsort und Öffnungszeiten wird jeweils von den genannten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Winsen, den 10.07.2017

Stadt Winsen (Luhe)
Der Bürgermeister
André Wiese